

IRF
VERTEILUNGSREGLEMENT
AUSLAND

I.
Aufteilung Inland und Ausland

Die gemäss Bilanz der IRF zur Verfügung stehende jährliche Verteilsumme aus der Verwertung von Urheber- und Leistungsschutzrechten wird in einem von den Delegierten zu beschliessenden Inland- und einen Auslandanteil aufgeteilt (siehe Statuten Art. 11 Buchstabe b). Der Inlandanteil wird nach Massgabe eines Inlandverteilungsreglements verteilt, welches die Verteilungskommission Inland beschliesst. Der Auslandanteil wird nach diesem Reglement gemäss den nachfolgenden Bestimmungen verteilt.

II.
Auslandverteilung

1. Aufteilung Radio und TV Einnahmen

¹Der Auslandanteil wird entsprechend der tariflichen Ausgestaltung in zwei Verteiltöpfe aufgeteilt. Topf 1: Einnahmen aus Tarifen, die Radio betreffen und Topf 2: Einnahmen aus Tarifen, die TV betreffen.

²Die Aufteilung des Auslandsanteils auf diese Töpfe wird von der Verteilungskommission Ausland vorgenommen.

2. Radio-Verteilung (Topf 1)

¹Die Einnahmen für das Radio aus den Tarifen, welche die Kabelweitersendung betreffen, werden gemäss der technischen Senderdichte unter den Radiosendern verteilt.

²Die übrigen Radio Einnahmen insb. aus der Nutzung von Aufführungsrechten werden nach dem Mittel von Reichweite und technischer Senderdichte verteilt.

³Radiokanäle, die nicht der Verbreitung eigentlicher Radio-Programme dienen – wie z.B. Kanäle, die ausschliesslich Musik senden, sowie Programme mit einer Senderdichte unter 50% werden, nicht in die Radio Verteilung einbezogen.

3. TV-Verteilung (Topf 2)

Topf 2 wird nach den nachfolgenden Regelungen verteilt, wobei Einnahmen aus dem Top Zuschlag (GT 12) ausschliesslich an die in der Schweiz Werbung betreibenden Sender ausgeschüttet wird. Die Verteilregeln für den Top Zuschlag knüpfen am Schaden an, welcher den Sendern durch das Vorspulen der Werbung entsteht. Für die übrigen Einnahmen gelten folgende Verteilkriterien:

3.1 Reichweite und Rechteumfang

Der Verteilung werden Reichweite und Rechteumfang in gleicher Gewichtung zugrunde gelegt.

3.1.1 Reichweite

¹ Den Sendeunternehmen wird entsprechend ihrer Reichweite ein Punktwert gemäss nachfolgender Tabelle zugeteilt:

Reichweite	Punkte
über 35	10
30 – 34.99	09
25 – 29.99	08
20 – 24.99	07
15 – 19.99	06
10 – 14.99	05
05 – 9.99	04
1.5 – 4.99	03

² Sendeunternehmen mit einer Reichweite unter 1.5 % werden nicht in die Verteilung einbezogen.

3.1.2 Rechteumfang

¹ Den Sendeunternehmen wird entsprechend ihrem Rechteumfang ein Punktwert gemäss nachfolgender Tabelle zugeteilt:

Rechteumfang	Punkte
über 60 %	10
40 – 59.99 %	06
20 – 39.99 %	03
Unter 20 %	02

² Mit dem Punktwert 2 werden die Leistungsschutzrechte des Sendeunternehmens sowie Urheberrechte im Umfang von weniger als 20 % abgegolten. Der Punktwert 2 wird auch für Sendeunternehmen angewendet, für die keine Urheberrechte nachgewiesen werden.

³ Es ist Sache des Sendeunternehmens, den Nachweis über den Umfang des Erwerbs der Rechte für die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein zu erbringen. Ein Rechteanteil von mehr als 20 % wird erstmals in der Verteilung berücksichtigt, wenn der Rechtenachweis spätestens drei Monate nach Ablauf des Inkassojahres vorliegt, für welches das Sendeunternehmen Ansprüche anmeldet.

3.2 Faktor Voll- und Spartenprogramm

Vollprogramme werden doppelt, Special Interest Programme wie Spartenprogramme, Nachrichten-, Sport-, Musikprogramme und ähnliche werden nur einfach bewertet.

3.3 Teleshopping, Channel Sharing

¹ Sendeunternehmen, die nicht der Verbreitung eigentlicher TV Programme dienen wie z.B. Teleshopping oder Gewinnspiel-Kanäle u.a., werden nicht in die Verteilung einbezogen.

² Programme, die im Channel Sharing weiterverbreitet werden, können auf Wunsch der beteiligten Sendeunternehmen als ein Programm abgerechnet werden.

3.4 Faktor Pay TV

Pay TV Sender partizipieren nicht an den Einnahmen aus der Weitersendung (Art. 22 URG). Sie werden mit einem Faktor in die Verteilung einbezogen, der dem Verhältnis der Tarifeinnahmen entspricht, an denen die Pay TV Sender partizipieren zur Gesamtsumme der Tarifeinnahmen.

4 Allgemeine Bestimmungen

¹ In der TV Verteilung werden nur Programme berücksichtigt, die von Mediapulse referenziert werden. Wo in diesem Reglement auf die Reichweite beim Fernsehen verwiesen wird, handelt es sich um die Messungen der Mediapulse. Reichweite ist die Nettoreichweite in % (NRw-%, ausgewertet mit 30 Sekunden konsekutiver Nutzung). Zielgruppe sind alle Haushalte am Kabel inkl. deren Gäste. Die zeitversetzte Nutzung wird über 24h während der letzten sieben Tage erfasst. Bestehen begründete Zweifel an den Reichweitenmessungen von Mediapulse für einzelne Programme mit Bezug auf die Untergrenze gemäss Ziff. 3.1.1. des vorliegenden Verteilreglements, kann für diese Sendeunternehmen im Einzelfall eine Beteiligung an der Verteilung auf der Grundlage einer jeweils individuell zu evaluierenden finanziellen Pauschalregelung vorgesehen werden. Die hierfür notwendigen Überprüfungen werden von der IRF auf substantiierten Antrag des betroffenen Sendeunternehmens vorgenommen.

² Für die Radioverteilung sind Reichweite und Senderdichte massgebend. Bei der Reichweite handelt es sich um die Radio Messungen von Mediapulse (Definition: Netto-Reichweite in %, 24h Montag bis Sonntag, 30 Sekunden konsekutive Nutzung, Total Schweiz, Personen mit Empfang Kabelantenne, Quelle: Mediapulse Radiopanel, Media Reporter Radio). Wo im Reglement auf die Senderdichte des Radios abgestellt wird, handelt es sich um Messungen der technischen Reichweite d.h. um die Messung der Empfangbarkeit eines Senders in einem Haushalt.

³ Ändern sich die Grundlagen für die Einordnung eines Programms gemäss den Bestimmungen dieses Reglements, werden diese auf den 1. Januar des darauffolgenden Jahres in der Verteilung berücksichtigt. Sendeunternehmen, die nicht während eines ganzen Jahres verbreitet werden, werden für dieses Jahr nicht in die Verteilung einbezogen.

⁴ Das Sendeunternehmen ist verpflichtet, jede Änderung unverzüglich zu melden, die geeignet ist, die Einstufung des Programms gemäss den Bestimmungen dieses Reglements zu beeinflussen.

⁵ Versäumt es das Sendeunternehmen, die IRF rechtzeitig zu informieren, so ist diese berechtigt, das Programm rückwirkend auf den Zeitpunkt des Eintritts der veränderten Verhältnisse von sich aus neu einzustufen und einen etwaigen Saldo zu Lasten des Sendeunternehmens zurückzufordern bzw. mit Guthaben des Senders zu verrechnen.

⁶ Ebenso sind der Geschäftsleitung jeweils per 31.12. des Inkassojahrs die aktuellen Namen und Bezeichnungen der zugehörigen Sender mitzuteilen. Auf fehlenden Mitteilungen basierende Verteilungsbeschlüsse gehen zu Lasten des Senders.

⁷ Sendeunternehmen werden in der Verteilung berücksichtigt, wenn sie mit der IRF einen Mandatsvertrag abgeschlossen haben. Die Rechteeinräumung erfolgt jeweils mit Wirkung zum 1. Januar des Vorjahres, in welchem der Vertrag abgeschlossen wurde. Für rückwirkende Ansprüche weiterer Vorjahre (Verjährungsfrist: max. 5 Jahre) bildet die Verteilungskommission Rückstellungen im Rahmen von pauschalen Abgeltungen pro Sender und Inkassojahr.

⁸ Die Verjährungsfrist für Ansprüche von Mitgliedern und Auftraggebern aus diesem Reglement beträgt 5 Jahre.

Inkraftsetzung und Übergangsregelung

Dieses Reglement tritt erstmals für die Verteilung 2017 in Kraft. Im Sinne einer Übergangsregelung wird die Untergrenze für das Verteiljahr 2017 auf 1.75 Reichweite festgesetzt. Eine Radioverteilung auf Basis von Tarifen, die ausschliesslich das Radio betreffen findet erstmals im Verteiljahr 2019 statt; die separate Verteilung übriger Radioeinnahmen betrifft erstmals das Verteiljahr 2020.

Dieses Reglement ersetzt alle früheren Reglemente.

Genehmigt von der Verteilungskommission Ausland am 31. August 2016.

Revidiert am 24. November 2017, im Zirkularverfahren im 2018 und 2019 und am 10. Juni 2020.